## §. 13. Folgen ber neuen Eigenthumsordnung und Bus

Gleich nachdem die Eigentumsordnung als Gesetz publiziert worden war, gaben sich deutliche Beweise kund, dass bei keinem Teil die Erwartungen befriedigt, und die Bedürfnisse der Zeit richtig begriffen worden waren. Bei den Bauern zeigte sich umso grössere Widersetzlichkeit, und die Prozesse, die man gerade hatte vermeiden wollen, nahmen in grosser Masse zu. Die Juristen fanden hie und da Lücken und Mängel. Sie stellten daher das Prinzip auf, dass, wo Landesstatuten nicht ausdrücklich disponierten, man dieselben aus den Gesetzen benachbarter Orte interpretieren dürfe. Man rekurrierte daher oft zu anderen Colonat- und Eigentumsordnungen, und nicht mit Unrecht, da die Gesetzgeber selbst dieses getan hatten, wie namentlich der Vergleich mit der Osnabrückschen beweist. Man behauptete auch, dass die Hoyasche Eigentumsordnung zur Erläuterung gebraucht werden müsse. Vielleicht wirkte hier ein spezieller Anlass. Im Amt Rhaden, in der Bauerschaft Stroehm, waren dreizehn ansehnliche Höfe, welche an das Hannoversche Amt Ehrenburg eigenbehörig waren, und Heyer-Oerter hiessen. Diese richteten sich in manchen Punkten nach den Normen der Hoyaschen Eigentumsordnung, weil sie vor alter Zeit zu Hoya gehört hatten. Hier war namentlich der älteste Sohn Anerbe, und man war eine Zeitlang bedenklich, ob dieses durch das neue Landesgesetz ein Abänderung erlitten habe. - Bald befestigte sich auch die Ansicht, dass die alte Ravensbergische Eigentumsordnung keineswegs als abgeschafft zu betrachten, sondern dass sie in eventum (als Fall) als Gesetz anzuwenden sei (Alle Praktiker haben dieses stets angenommen, mit Unrecht aber für Minden, wo sie nie Gesetz gewesen war). Wir lesen in der Handschrift eines alten Praktikers: «Quaeritur, ob die alte Ravensbergische Eigentumsordnung abgeschafft? Respond. quod non (Antworten was nicht ist). In dieser neuen e.g. nicht gehandelt de restrict, consensus domini in contractus servi ad colonatum in fraudem creditorum, etc. (von Beschränkungen die Zustimmung des Herrn im Vertrag des Leibzüchters zum Kolonisierten im Betrug der Gläubiger, usw.) Diese Punkte müssen aus der alten decidirt (entschieden) werden; abrogatio enim non praesumitur» (denn die Aufhebung wird nicht vermutet). Hiermit war es nur noch ein kleiner Schritt bis zu dem Satz, dass auch die besonderen Observanzen neben dem Gesetz zu beachten und zu erhalten seien. Wir finden dieses ausgesprochen in einem Reskript vom 30. Januar 1748. Das Amt Ravensberg hatte wegen eines Herkommens angefragt, wonach, wenn der Leibzüchter starb, die Hälfte der Mobiliar-Verlassenschaft nicht an den Gutsherrn, sondern an den Colon fiel, weil dieser vorher den Sterbfall verdingen und bezahlen musste. Das Reskript besagte: «dass die consuetudines particulares (besonderen Bräuche) in der neuen Eigentumsordnung nicht aufgehoben, sondern vielmehr bestätigt seien. Aus dem Kapitel 12, §. 7, in Zusammenstellung des Kapitels 2, §. 3 der alten Ravensbergischen Eigentumsordnung könne kein dubium (Zweifel) hervorgehen, da in dieser nur die Rekadenz (Konsolidierung) der Immobilien festgesetzt, in jener aber ganz deutlich zu ersehen sei, dass dem Eigentumsherrn die Erbteilung von des verstorbenen Leibzüchters Vermögen verbleibe. Da nun der Colon durch den für den defunctus (verstorben) bezahlten Sterbfall in des Eigentumsherrn Recht trete, diesem aber dimidia mobilium competire (die Hälfte der Mobilien), so folge von selbst, dass solche der Colon fordern könne». Beide Gesetze supponirten (unterstützen), dass der Leibzüchter geerbteilt werde, welches doch vor Alters nie der Fall gewesen war.

Die Gutsherrn waren sorgsam und aufmerksam, teils die befestigten Gerechtsame zu wahren, teils Lücken ausfüllen zu lassen. Aber wenn es gleich noch hie und da nach ihrem Willen ging, so wurden sie doch auch sehr oft daran erinnert, dass ihre alte Macht gebrochen war. Und den Bauern wurde, als Landesuntertanen, mehr und mehr der Schutz der Regierung und der Gerichte, gegen unbillige Anmassungen der Gutsherren gewährt. Dem Einfluss der Letzteren müssen wir noch folgende der Eigentumsordnung sehr bald folgende Bestimmung zuschreiben:

1.) Bei der Bestimmung der Brautschätze (Kapitel 10. §. 4.) entstand die Frage, ob aus dem Fonds, wovon die Abfindungen gegeben würden, dem Anerben, welcher das Colonat erhielt, auch noch ein Kindesteil gebühre. Die Kammer war der Meinung, dass diese Frage sei sehr leicht zu decidiren (entscheiden), indem der Anerbe als ein Miterbe, von der Erbschaft nicht excludirt (ausgeschlossen) werden könne. Noch weniger aber die Erlangung der Stätte demselben dagegen anzurechnen sei, indem die Eigenbehörigen daran kein dominium plenum (keine volle Herrschaft) hätten, sondern solches dem Gutsherrn zustehe, und mithin die Stätte nicht zum Erbteil gehöre. Also der Anerbe, wenn er an der Erbschaft keinen Anteil haben solle, als exheredirt (vererbt) anzusehen sei. Überdies konkurriere auch das Interesse des Königs und der Gutsherrn, weil sonst die Stätten allzu sehr mit Schulden belastet würden, und die Colonen zu Grunde gingen. Man könne hiernach die Gerichte durch ein Zirkular

anweisen. – Wiewohl nun dieser Ansicht bloss der Wunsch zum Grunde lag, um des gutsherrlichen Interesse willen den Colon auf Unkosten seiner Geschwister zu begünstigen, und das Prinzip noch einmal zu befestigen, dass den Colonen keine Erb- und Eigentumsrechte an den Gütern zuständen. So wurde doch durch ein Conklusum (Abschluss) der Regierung und der Kammer vom 11. und 19. September 1743 jene Ansicht als Norm angenommen.

- 2.) Nach einem Reskript dd. Berlin 1. Oktober 1743 sollen, da die Prästationen nicht bloss auf den Äckern, sondern teils auf den Höfen, teils auf den Colonen selbst vor Zeiten gehaftet, die Leibzüchter von den unter habenden Ländern nur sämtliche zur Kontributions-Kasse fliessende Gefälle, wie auch den Zehnten und das Zinskorn abführen. Sie sollen daher pro rata dergleichen belastete Äcker annehmen. Und wenn auch nicht eigentlich constirt (erstarrt), auf welchen Äckern die Getreidepächte haften, sollen sie sie dennoch nach Proportion übernehmen, und hiernach soll die Eigentumsordnung deklariert sein. Es spricht sich hierin deutlich das Streben aus, den Leibzüchter möglichst nieder zu drücken, um den Colon zum Besten des Gutsherrn zu erleichtern.
- 3.) Bei dem Entwurf der Eigentumsordnung hatte man es für zweckmässig erachtet, das Anerbrecht, welches an vielen Orten der Jüngste, an anderen aber der Älteste hatte, allgemein für den Jüngsten festzusetzen. Das Gesetz selbst tut dieses mit klaren Worten. Man mochte aber doch bedenklich gewesen sein, ob dadurch geradezu den einzelnen Observanzen derogiert (abgewertet) wurde. Es wurde daher von den beiden Landeskollegien, mit Zuziehung ständischer Deputierter, unterm 24. Juni 1748 ein Conklusum abgefasst, und durch Reskript vom 23. Juli 1748 festgesetzt, dass bei allen Eigenbehörigen stets der Jüngste das Anerbrecht haben, und jede entgegenstehende Observanz abgeschafft seine solle. Dagegen blieb es bei den leibfreien Bauern bei dem bestehenden Herkommen. Das Anerbrecht des Jüngsten hatte sich als Volkssitte gebildet. Jenes Conklusum verteidigt es mit manchen Nebengründen. Anderwärts hat es auch an Gegnern nicht gefehlt, die es für besser gehalten haben, dem Aeltesten das Anerbrecht zuzusprechen.
- 4.) Das Gesetz hatte das uralte Herkommen anerkannt (Kapitel 10 §. 11.), wonach ein Witwer oder eine Witwe wieder heiraten, und hierdurch sowie durch Erlegung des Weinkaufs das Colonatrecht auf den zweiten Ehegatten übertragen konnte. Durch ein Reskript vom 25. Februar 1755 wurde aber, durch Veranlassung der dem Potsdamschen Waisenhaus gehörenden Schillingsstätte zu Eidinghausen entschieden, dass, wenn eine Stätte auf den Fall stehe, der Gutsherr den vom längst lebenden Ehegatten vorgeschlagenen Nachfolger anzunehmen nicht schuldig sei. Heirate ein solcher doch, so bleibe ihm zwar die Leibzucht, wenn er dem Gute nicht mehr vorstehen könne, dem Gutsherrn stehe aber frei, die Stätte ex nova gratia (aus der neuen Gnade) zu vergeben. Diese Bestimmung griff sehr schneidend in das Herkommen und in die Familienrechte. Denn es war anerkannt, dass auch die Eigenbehörigen nach den Grundsätzen der ehelichen Gütergemeinschaft lebten, und hier also der Heirat gewährt wurde, um den gesetzlichen Folgen jenes Instituts vorzubeugen. Und zwar bloss, um durch neue Verleihungen grosse Weinkaufsummen zu ziehen.



**Potsdamer Waisenhaus**